



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 21	Ausgegeben: Heek, den 23.04.2015	Nr. 4/2015
------------------------------	---	-----------------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
---------------------	--------------	----------------------------	--------------

1	01.04.2015	Flurbereinigung Amtsvenn-Süd II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	2
2	10.04.2015	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Heek vom 10.04.2015	3-4
3	21.04.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2015	5-7

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 01.04.2015
Leisweg 12
Tel.: 02541/9111-0

Flurbereinigung Amtsvenn-Süd II
Az.: -23 90 2 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 11.06.1990 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, jetzt Bezirksregierung Münster, wurde das Flurbereinigungsverfahren Amtsvenn-Süd II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt: Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch verschiedene Änderungsbeschlüsse wurden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet:

Gemarkung Alstätte

Flur 1	Flurstück: 67
Flur 2	Flurstück: 238
Flur 9	Flurstück: 85
Flur 10	Flurstücke: 107, 199, 209
Flur 12	Flurstücke: 49, 123
Flur 13	Flurstück: 30
Flur 16	Flurstücke: 24, 32, 33
Flur 18	Flurstücke: 29, 45, 67

Gemarkung Wessum

Flur 1	Flurstück: 48
Flur 2	Flurstücke: 85, 113, 122, 130
Flur 3	Flurstücke: 16, 39
Flur 4	Flurstücke: 31, 32, 34, 39, 43, 54, 55
Flur 5	Flurstücke: 21, 25, 63, 64,
Flur 24	Flurstücke: 191, 298
Flur 30	Flurstück: 73
Flur 39	Flurstück: 49

Gemarkung Vreden

Flur 65	Flurstücke: 4, 6, 22
---------	----------------------

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. B. Grothues

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Heek vom 10.04.2015

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 i.V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 616) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25. März 2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 15.03.2015, „Osterhasensonntag“
- 27.09.2015, „Mantelsonntag / Herbstauftakt“
- 08.11.2015, St. Martins-Umzug / „Laternensonntag“
- 29.11.2015, 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 25.03.2015 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 10. April 2015


(Weilinghoff)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Heek mit Beschluss vom 18.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	13.747.055 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.419.560 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.347.355 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.868.690 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.881.700 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	6.576.300 €
--	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf veranschlagt.	2.500.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	310.000 €
---	-----------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	1.672.505 €
--	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	750.000 €
---	-----------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	403 v.H.
----------------------	----------

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

In den **Teilfinanzplänen** sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 8.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontenarten Personalaufwendungen/-auszahlungen und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kostenarten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen, sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu einem Budget verbunden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 09.03.2015 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 13.04.2015 mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung keine Bedenken bestehen. Gegen den Stellenplan bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heek, Zimmer 107, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48618 Heek, den 21.04.2015


(Weilinghoff)
Bürgermeister